

**Gemeinsame Rüstungsbeschaffung durch die EU:
Ein neuer Ultra vires Akt?**

Die Europäische Union nutzt den Ukraine Konflikt geschickt zu einer
selbstermächtigenden Erweiterung ihrer Kompetenzen

Von Markus C. Kerber¹

Memorandum N° 38

April 2023

¹ Dr. jur. Professor für öffentliche Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik an der Technischen Universität Berlin, Gründer von www.europolis-online.org

Ein neues Kürzel geht um im Brüsseler Kosmos. Es heißt EDIRPA: Der European defence industry reinforcement through common procurement Act. Es handelt sich dabei um eine Legislativ-Initiative der Europäischen Kommission, um die europäische Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffungen zu stärken. Pünktlich, nicht mal einen Monat nach Beginn der Invasion der Ukraine durch Russland, trafen sich am 11.3.2022 die Mitglieder des Europäischen Rates in Versailles und versprachen, die europäischen Verteidigungsfähigkeiten auszubauen.

Bereits am 18.5.2022 präsentierte die Europäische Kommission eine Analyse über die Lücke bei den Verteidigungsinvestitionen. Wenig später, am 19.6.2022, sah sich die Kommission bereits in der Lage, einen Vorschlag zur Regulierung und Etablierung der Verstärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung vorzulegen. Die Kürze der Vorbereitung für eine so weitgehende, rechtlich problematische Initiative hat die Kommission nicht davon abgeschreckt, ein völlig neues Feld zu betreten. Die Initiative zur regelmäßigen Einführung von europaweiten oder EU-weiten Ausschreibungen bei der Vergabe von Verteidigungsprojekten (sog. Verteidigungsrichtlinie von 2009) war schnell als unzureichend ad acta gelegt worden. Die der EU-Kommission willigen und hörigen Think Tanks lieferten der Kommission kurz und bündig den wissenschaftlichen Nachweis, dass es immer noch keinen europäischen Binnenmarkt für Verteidigung gäbe.²

Bereits am 29.4.2021 hatte das Europäische Parlament als Co-Gesetzgeber einen europäischen Verteidigungsfonds (EDF) beschlossen. Auch dieser Fonds, für den es eine rechtliche Grundlage nicht gibt, wurde politisch in derselben Weise aus der Taufe gehoben: Die Kommission betritt ein zweifelsohne neues Kompetenzfeld und verspricht die Akzeptanz dieses neuen Tätigkeitsfeldes durch die Mitgliedstaaten mit Budgetmitteln zu belohnen. Natürlich waren die europäischen Verteidigungsunternehmen gespannt darauf zu erfahren, wieviel Gelder sie aus dem Verteidigungsfonds für sich herauszulösen vermögen und zogen es vor, die Kompetenzüberschreitung nicht länger zu problematisieren. Zuvor hatte bereits der Hohe Repräsentant für die Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Vizepräsident Borrell, die sog. Friedensfazilität einfach für eine Anschaffung von Rüstungsgütern zu Gunsten der Ukraine umgewidmet. Was einstmals dazu dienen sollte, EU-Friedensmissionen materiell zu begleiten, erhielt so einen völlig neuen Charakter. Wie die Gelder in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro ausgegeben worden sind, welche Rüstungsgüter von welchem Unternehmen durch die EU erworben worden sind und was damit in der Ukraine geschieht, dies entzieht sich der Kenntnis auch des informierten Beobachters. Denn im Unterschied zu der nationalen Vergabe von Rüstungsaufträgen gibt es keine parlamentarische Rechtfertigung hierfür. Das Europäische Parlament versteht sich als Mitäter und treibt den Europäisierungsprozess immer weiter voran. Auch dieses Projekt der Europäischen Kommission soll mit demselben finanziellen Teaser vorangebracht werden. Gemeinsame Beschaffung soll es geben, wenn mindestens drei Mitgliedsstaaten sich zusammentun. Dann werden aus dem europäischen Budget für den Zeitraum 2023 bis 2024

² Vergleiche die Studie des Center of for European Reform, nähere Ausführungen folgen.

- zunächst nur - 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Berichterstatter im europäischen Parlament merkten an, dass diese Summe unzureichend sei. Aber es wäre halt ein Anfang.

Die juristischen Schönheitsfehler des Projektes sind erheblich, denn Art. 41 Abs. 2 EVO verbietet die Nutzung von Haushaltsmitteln für militärische Ausgaben. Dieses Verbot ist zweifelsfrei eine äußerste Grenze, derer sich die Europäische Kommission – als Hüterin der Verträge – sehr bewusst ist. Daher erkennt sie in ihrem Regulierungsvorschlag diese Grenze formal an und beruft sich zur Ermächtigung auf Art. 173 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Bei dieser Vorschrift hatten die Vertragsgeber lediglich an Zielfixierungen der gemeinschaftlichen Tätigkeit gedacht. Denn nach seinem Wortlaut sollen die EU und die Mitgliedsstaaten die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sicherstellen. Das nach Abs. 3 der Vorschrift das Europäische Parlament und Rat in die Lage versetzt sein sollen, spezifische Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen, lässt der Europäischen Kommission keinerlei kompetenzielle Initiative. Dennoch hat sich die Europäische Kommission angemaßt, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Offiziell heißt es in der Begründung, dass das Instrument in keinem Fall den Mitgliederstaaten vorschreiben wolle oder könne, welche Rüstungsgüter sie zu erwerben haben.

Doch darf entsprechend Brüsseler Logik daran erinnert werden, wie die Kommission seit jeher vorgeht: Man betritt ein neues Kompetenzgebiet und legt dazu eine Wurst auf den Teller, in der Hoffnung, dass die Mitgliedsstaaten, wenn nicht anspringen, so doch zumindest sich in Schweigen hüllen. Diese Rechnung ist schon jetzt aufgegangen. Nur aus Schweden und Rumänien sind überhaupt qualifizierte Stellungnahmen der nationalen Parlamente zur Vereinbarkeit dieses neuen Instruments mit dem EU-Grundsatz der Subsidiarität vorgebracht worden. Dies beweist einmal mehr, dass die Europäische Kommission beim Aushandeln des Lissabon Vertrags die Mitgliedsstaaten mit der Subsidiaritätsrüge nur gelockt hatte. Im Ergebnis bringt diese Rügemöglichkeit nichts. Die Frage ist nur: Wie lange lassen sich die Mitgliedsstaaten diese Form von Bevormundung gefallen ?